

Betriebs und Reitordnung
Der Reitanlage, Geschirrsattlerei, Schuhmacherei
Betriebsinhaber Bernd Siegel

Allgemeines

1. Zu den Anlagen gehören: Die Stallungen und alle weiteren Räume, die offenen und gedeckten Reitbahnen, der Hindernispark, sowie alle Nebenflächen einschließlich PKW-Einstellplätzen.
2. Unbefugten ist das Betreten
 - der Stallungen
 - der Sattel und Futterkammern
 - der Futterböden und aller sonstigen Nebenräumen (Scheunen, u.s.w.)nicht gestattet.
3. Das Geschäftszimmer des Betriebes befindet sich in der Badstraße 30, 06618 Naumburg. Im Wohnhaus von Sandra und Bernd Siegel. 03445779126
4. Anträge, Anfragen und Beschwerden sind dem Betriebsinhaber Bernd Siegel oder Sandra Siegel und nicht den Stallpersonal zu entrichten.
5. Das Rauchen ist auf der gesamten Reitanlage verboten.
6. Die Stallruhezeiten sind einzuhalten. Öffnungszeiten montags bis Freitags von 7 bis 22 Uhr. An Sonn und Feiertagen von 8 bis 18 Uhr. Fütterungszeiten:
Morgens von 6 bis 8 Uhr; mittags von 11 bis 12 Uhr; abends 17 bis 19 Uhr
7. Hunde sind in der Reitanlage an der Leine zu führen. Das mitführen in die Reitbahnen und auf die Reitplätze ist untersagt.
8. Die Vertragsreitlehrer leiten den Reitbetrieb, übernehmen das Arbeiten von Privatpferden und sind für alle Fachfragen des Reitbetriebes zuständig. Die Erteilung des Reitunterrichts durch fremde Reitlehrer, auch fremde Privatpersonen im Reitbetrieb bedarf der vorherigen Zustimmung von Bernd und Sandra Siegel. Diese haben dann eine Anlagennutzungsgebühr zu entrichten. Gebühren bei Sandra & Bernd Siegel zu erfragen.
9. Anlagennutzungsgebühr für Gasttrainer/innen beträgt pro Reitschüler/in oder Beritt Pferd / Pony 3,-€. Anlagennutzungsgebühr für Gastreiter/innen beträgt pro Pferd / Pony 5,-€.
10. Das Stallpersonal darf nur im Rahmen der ihm von Bernd und Sandra Siegel erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden. Besondere Wünsche sind an Bernd und Sandra Siegel und nicht an das Stallpersonal zu richten. (z.B. Pferdetransport, Betreuung auf Turnieren u.s.w.)
11. Alle nicht den Betriebsstallungen untergebrachten Pferde können nur mit Genehmigung von Bernd und Sandra Siegel gearbeitet werden. Hierfür wird eine Monatliche Gebühr unabhängig von der Arbeitsdauer innerhalb des Monats erhoben. Oder pro Tag und Pferd. Gebühren bei Sandra & Bernd Siegel erfragen.
12. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.
13. Der Betrieb haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Lehr oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer, oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrauten Gut verursacht werden oder sonst wie an privaten Eigentum der Kunden oder der Besucher entstehen, soweit der Betrieb nicht gegen solche Schäden versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz grober Fahrlässigkeit seitens des Betriebes, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.
14. Die Pensionsmieten so wie das Ausbildungsgeld und die Monatsbeiträge sind am 1 des Monats auf das oben genannte Betriebskonto zu entrichten.
15. Reit, Fahr und Theorie Stunden sind am Anfang der Stunden zu entrichten. Das Füttern der Tiere auf der gesamten Anlage ist aus Vorsichtsmaßnahmen (Kolik, Vergiftung) für alle untersagt.
16. Das Betreten der Anlage geschieht für alle auf eigene Gefahr. Vor und nach der Reitstunde übernehmen wir keine Aufsichtspflicht für die Reitschüler/innen. Die Benutzung des Spielplatzes geschieht ebenfalls auf eigene Gefahr. Der Betrieb übernimmt keinerlei Haftung bei Personen oder Sachschäden. Bei Schnee und Eis nur eingeschränkten Winterdienst.

Lehrpferde des Betriebes

1. Die Preise für Reitstunden auf den Lehrpferden des Betriebes richten sich nach der Gebührenordnung des Betriebes. Die jeweils gültigen Gebühren sind im Schaukasten veröffentlicht oder im Geschäftszimmer einzusehen.
2. Die Lehrpferde werden je nach Ausbildungsgrad des Reiters durch die Reitlehrer zugewiesen.
3. Eine Bestellung der Pferde kann jederzeit auch Telefonisch erfolgen. (7 und 8 Uhr; 12 und 13 Uhr; 19 und 21 Uhr) Eine Abmeldung eines bestellten Pferdes kann nur entgegengenommen werden, wenn die Abbestellung mindestens 12 Stunden vor der betreffenden Zeit erfolgt. Andernfalls muss die Stunde berechnet werden. Ein Anspruch auf volle Ausnutzung einer Stunde besteht nur dann, wenn die Stunde pünktlich beginnt. Die Reitschüler sollen immer 30 Minuten vor Beginn der Reitstunde da sein um ihr Pferd oder Pony fertig zu machen.
4. Zu einer Springstunde gehören das Vorbereiten des Pferdes, einzelne Sprünge und das Springen eines Parcours oder verschiedener Parcoursabschnitte, bzw. Gymnastik-Reihen. Das Springen einzelner kleiner Hindernisse während einer Reitstunde gilt nicht als Springstunde. Das Springen auf Lehrpferden ohne Aufsicht des Reitlehrers ist verboten.
5. Für Ritte außerhalb der Anlage werden Lehrpferde grundsätzlich nur für mindestens 2 Stunden zur Verfügung gestellt. Ausritte mit Lehrpferden sind grundsätzlich nur in Begleitung eines Reitlehrers oder eines erfahrenen, von Bernd oder Sandra Siegel benannten Reiters zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch Bernd oder Sandra Siegel.
1. Wird ein Reitlehrer benötigt so ist er zu bezahlen. Angefangene halbe Stunden müssen voll bezahlt werden. Sind längere Ausritte- ganztägig oder mehrtägig geplant, so sind mit Bernd und Sandra Siegel sonder Abmachungen zu treffen.
2. Für Lehrpferde, die bei Ausritten offensichtlich überfordert oder unreiterlich behandelt werden, ist die doppelte Gebühr zu zahlen. Der Inhaber Bernd Siegel behält sich das Recht vor, den hierfür verantwortlichen Reiter für die Zukunft von Ausritten auf Lehrpferden auszuschließen.
6. Werden Lehrpferde auf Turnieren eingesetzt, dann sind hierfür mit dem Inhaber Bernd Siegel Sonder Abmachungen zu treffen. Gewonnene Geldpreise fallen an den Betrieb. Pro Tag wird eine Leihgebühr von 25,-€ für ein Schulpferd oder Pony berechnet. Alle weiteren Kosten müssen ebenfalls die Reiter/innen tragen. (Start & Nenn Gelder, Transportkosten, Unterbringungskosten)

Pensionspferde

1. Der Betrieb überlässt Boxen für die Unterstellung von Pferden einschließlich Fütterung/Misten. Für die Einstellung von Pensionspferden ist ein besonderer Einstellungsvertrag abzuschließen. Diese Betriebsordnung ist in ihrer gültigen Fassung Bestandteil dieses Einstellungsvertrages.
2. Die Preise für die Unterstellung von Pensionspferden einschließlich ihrer Staffelfung (bei Ponys) ergeben sich aus der Gebührenordnung (siehe Infoschaukasten)
3. Die Preise für den Reitunterricht und das Arbeiten von Pensionspferden sind mit Bernd und Sandra Siegel zu vereinbaren und an diese zu entrichten.
4. Treten im Stall Seuchen oder Ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Betrieb berechtigt, nach anhören von mindestens 2 Tierärzten alle zum Schutze der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Kosten hierfür fallen auf jeden Pferdebesitzer zurück die er auch anstandslos zu zahlen hat. Widersetzen sich Pferdebesitzer dieser Anordnung, so kann der Betrieb die sofortige Entfernung ihrer Pferde verlangen.
5. Für die eingestellten Pensionspferde sind vom Halter angemessene Tierhaftpflichtversicherungen abzuschließen. Für alle Pensionspferde besteht eine regelmäßige Impfpflicht alle 6 Monate Influenza & Herpes, alle 2-3 Jahre Tetanus, so wie alle 4 Monate Wurmkurpflicht. (Kompletter Pferdebestand) Kosten trägt jeder Pferdebesitzer selber.
Treten ansteckende Krankheiten auf, muss jeder Tierhalter für die notwendigen Behandlungen selbst aufkommen. (Z.B Pilzimpfungen) Dann muss der komplette Bestand behandelt werden.
Über eine Jährliche Zahnkontrolle der Pensionspferde wäre der Betrieb sehr froh. (Tierarzt Dr. Fischer Zahnspezialist)
So wie über einen regelmäßigen Schmied Besuch alle 8 bis 10 Wochen wäre der Betrieb ebenfalls sehr froh und die Tiere auch.
Tierärzte und Hufschmiede sind Frei Wählbar.
6. Das Entfernen der Pferdeäpfel von den Reitbahnen, Longierzirkel, Wegen ist für alle Pflicht.
7. Der Putzplatz ist aufgeräumt und gefegt zu verlassen.
8. Vor dem verlassen der Box sind die Hufe auszukratzen.

Reitordnung

1. Die Reitanlagen stehen grundsätzlich gem. Zeitplanung (Schaukasten) zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge u.s.w. es erforderlich, die Reitanlagen für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird das durch Anschlag Bekannt gegeben. Zu folgenden Zeiten ist im Interesse von Personal und Pferden das Betreten der Stallungen untersagt. Fütterungszeiten und vor und nach den Öffnungszeiten.
2. Einzelreiter werden gebeten, nach Möglichkeit nicht zu Zeiten zu reiten, die geschlossenen Abteilungen vorbehalten sind. Während der Abteilungsreiter festgesetzten Zeiten ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten. Während des Reitens der Musikquadrillen ist das Reiten nicht an der Quadrille Beteiligter untersagt. Fahrer sprechen die Benutzung der Reitbahnen bitte vorher mit den Reitern ab.
3. Longieren ist nur auf dem Longierzirkel zulässig.
4. Vor Betreten und Verlassen der Reitbahn hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen. (Tür Frei- Ist Frei) Das aufsitzen erfolgt nicht auf der Stallgasse, sondern erst in der Bahn bzw. auf dem Reitplatz und zwar auf der Mittellinie.
5. Während des Abteilungsreiten ist den Weisungen des Reitlehrers folge zu leisten. Privatreiter können sich gegen eine Gebühr am Abteilungsunterricht anschließen.
6. Halten und Schritt auf dem Hufschlag sind untersagt, wenn mehr als 1 Reiter die Bahn benutzen. Der Hufschlag ist stets für Trab und Galoppreiten freizumachen; hierbei ist ein Zwischenraum von 2,50 Meter und im Schritt von 3 Meter einzuhalten.
7. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbei geritten. Nach Ermessen ordnet der ältere Reiter nach angemessenen Zeitraum an: „Bitte Handwechsel“. Dieser Anordnung ist sofort folge zu leisten
8. Reiten auf der entgegen gesetzten Hand ist nur zulässig, wenn sich mehr als 4 Reiter in der Bahn befinden und alle zustimmen. Hierbei ist stets rechts auszuweichen. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel und Wechsellinie. Springen ist nur nach Anordnung des anwesenden Reitlehrers oder mit Einverständnis der weiteren anwesenden Reiter zulässig. Das gleich gilt fürs Fahren.
9. Die Benutzung der Hindernisse steht allen Reitern frei. Sie sind nach Benutzung an ihren Platz zurückzustellen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer auf.
10. In den Springstunden so wie in allen anderen Unterrichtsstunden so wie auf der Kutsche ist das tragen eines Reithelmes Dreipunkt-System nach DIN Norm für alle Pflicht.
11. Außer bei der Springarbeit sind alle Hindernisse außerhalb der Reitbahn aufzubewahren. Dies gilt auch für alle Fahrer/innen.
12. Das entfernen von Pferdeäpfeln in den Reitbahnen/Longierzirkel/Wegen ist für alle Pflicht!

Reiten im Gelände

1. Bei Ausritten von Abteilungen ist der Reitlehrer oder sein Vertreter für Gangart, Tempo, erforderliche Rasten und eine sachgemäße Behandlung der Pferde während des Rittes verantwortlich. Seinen Weisungen ist folge zu leisten. Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.
2. Ausritte ohne Aufsicht des Reitlehrers auf Privatpferden oder Lehrpferden sind nur erlaubt wenn der Reiter/in die Reitpass-Prüfung abgelegt hat. (so schreibt es die FN vor) Für Schäden die durch Privatreiter verursacht werden haftet der Betrieb nicht.
3. Bei Dunkelheit ist Beleuchtung mitzuführen(Pferd und Reiter)
4. Bei Begegnungen mit anderen Reitern und Fahrern oder Fußgängern nur Schritt.
5. Zum Ausschlagen neigender Pferde sind zu kennzeichnen und am Schluss der Gruppe zu reiten.
6. Im Übrigen gelten für den fairen Reiter im Gelände folgende Gebote:
 - Verschaffe dem Pferd täglich hinreichend Bewegung und gewöhne es vor dem ersten Ausritt an die Erscheinungen im Straßenverkehr.
 - Verzicht nicht auf die Sturzkappe
 - Kontrolliere den verkehrssicheren Zustand von Sattel und Zaumzeug.
 - Vereinbare die ersten Ausritte mit anderen Reitern; in der Gruppe ist der Ausritt sicherer!
 - Reite nur auf den nach geltendem Recht hierfür freigegebenen Wegen und Straßen, niemals querbeet, wenn dafür keine besondere Erlaubnis des Eigentümers vorliegt!
 - Verzichte auf einen Ausritt oder nimm entsprechende Umwege im Kauf, wenn Wege durch anhaltende Regenfälle oder Frostaufbrüche weich geworden sind und nachhaltig Schäden entstehen könnten!
 - Melde unaufgefordert Schäden, die immer entstehen können, und regele entsprechenden Schadensersatz!
 - Sei freundliche zu alle, die Dir draußen begegnen. Verschaffe dem Reitsport und Fahrsport Sympathie, keine Gegner.
 - Das Reiten/Führen auf den Radwegen an der Saale so wie die Treppen am Bootshaus und das Reiten/Führen auf den Fußwegen ist laut Stadt Naumburg Verboten. Bitte sammelt alle Pferdeäpfel die eure Pferde im Dorf verlieren nach dem Ausritt wieder ein. So erhalten wir uns eine gute Nachbarschaft mit den Anwohnern.

**Mit freundlichen Grüßen,
der Betriebsinhaber Bernd Siegel**